

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 21. November 1963

80. Stück

- 261.** Bundesgesetz: Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962.
- 262.** Bundesgesetz: Vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten.
- 263.** Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1964.
- 264.** Verordnung: 6. Änderung der Arzneitaxe.
- 265.** Verordnung: Einreise und Aufenthalt von Inhabern der vom Organisationskomitee der IX. Olympischen Winterspiele 1964 ausgestellten Identitätskarten.
- 266.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 7 Z. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 267.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
- 268.** Kundmachung: Aufhebung des Abschn. 33 Abs. 1 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/1954, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 269.** Kundmachung: Aufhebung des Abschn. 77 Abs. 9 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954, und des Abs. 5 zweiter Satz der Z. 8 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Jänner 1957, Zl. 4609-9/1957, durch den Verfassungsgerichtshof.
- 270.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten der Gemeinden.

261. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1963, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 2167 S; das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind, 2284 S. Neben dem Monatsentgelt gebühren Familienzulagen nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Familienzulagen.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 21 haben zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
im 1. Jahr ihrer Verwendung 2800 S,
vom 2. bis einschließlich dem 4. Jahr
ihrer Verwendung 2975 S,

ab dem 5. Jahr ihrer Verwendung . . . 3150 S,
ab dem 7. Jahr ihrer Verwendung . . . 3500 S
und ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung . 3733 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,

ab dem 11. Jahr ihrer Verwendung auf . . . 3966 S,
ab dem 13. Jahr ihrer Verwendung auf . . . 4199 S
und ab dem 15. Jahr ihrer Verwendung
auf 4432 S.“

Artikel II.

Den vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräften gebühren Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt nach § 18 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in der Fassung des Artikels I Z. 1 und folgenden Beträgen:

Wissenschaftliche Hilfskräfte 2175 S,
wissenschaftliche Hilfskräfte, die
Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte
oder Diplom-Dolmetscher sind 2285 S.

Die Ergänzungszuschläge teilen das rechtliche Schicksal des Monatsentgeltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Gorbach Schärf Drimmel

262. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1963 über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wenn die Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten nicht ausreicht, um die zeitgerechte Abhaltung der Rigorosen sicherzustellen (§§ 7 bis 10 der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, RGBl. Nr. 57/1872, in der Fassung der Juristischen Rigorosenordnungsnovelle, BGBl. Nr. 48/1936), hat das Professorenkollegium als Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Rigorosen auch Universitätsdozenten und Honorarprofessoren mit der Lehrbefugnis für das in Betracht kommende Prüfungsfach heranzuziehen.

(2) Die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission für die Abhaltung der Rigorosen ist für ein Studienjahr auszusprechen.

§ 2. (1) Wenn es sich im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Abhaltung der Rigorosen und der Zahl der zu prüfenden Kandidaten als erforderlich erweist, kann das Professorenkollegium beschließen, daß die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Abhaltung der Rigorosen diesen nicht vom Anfang bis zum Ende beiwohnen müssen (§ 12 Abs. 1 erster Satz der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten). Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat jedoch auch in diesem Fall das Recht, auch der Prüfung aus Gegenständen beizuwohnen, für die es nicht zum Prüfer bestellt wurde.

(2) Ein Beschluß des Professorenkollegiums im Sinne des Abs. 1 gilt für ein Studienjahr.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 haben bei der letzten zulässigen Wiederholung eines Rigorosums keine Anwendung zu finden.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. September 1964 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Gorbach Schärf Drimmel

263. Bundesgesetz vom 30. Oktober 1963, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, wird verlängert und abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Sondersteuer vom Vermögen, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955 in der jeweiligen Fassung), der Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der jeweiligen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BGBl. Nr. 166/1960 in der jeweiligen Fassung), die Schaumweinsteuer (BGBl. Nr. 247/1960), die Bodenwertabgabe (BGBl. Nr. 285/1960), das Erbschaftssteueräquivalent (BGBl. Nr. 286/1960);

2. die Tabaksteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer (BGBl. Nr. 248/1960), die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Salzsteuer, die Spielkartensteuer, die Süßstoffsteuer, die Zuckersteuer, die Zündmittelsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954);

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersatzes und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen

inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenzgebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe;

5. eine ausschließliche Bundesabgabe ist auch die Bundesgewerbsteuer. Sie wird im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 15 des Gewerbesteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung) erhoben.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Spielbankabgabe, der Kultur Groschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne des § 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind nicht Gegenstand der Teilung.

(3) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Erträge der im § 3 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kultur Groschens und der Energieverbrauchsabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer..	40	30	30
Lohnsteuer	55	25	20
Kapitalertragsteuer	50	15	35
Umsatzsteuer	48	34	18
Biersteuer	17	57	26
Weinsteuer	40	30	30
Mineralölsteuer	26	64	10
Grunderwerbsteuer	20	—	80
Erbschafts- und Schenkungssteuer	70	30	—
Kraftfahrzeugsteuer	57	40	3
Spielbankabgabe			

bei ganzjährig geführten Spielbankbetrieben	84	8	8
bei saisonmäßig geführten Spielbankbetrieben	70	15	15.“

4. Dem § 4 Abs. 2 wird eine lit. f eingefügt, die lautet:

„f) bei der Spielbankabgabe nach dem örtlichen Aufkommen. Die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ist ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken, in denen eine Spielbank betrieben wird.“

5. Die lit. f, g und h des § 4 Abs. 2 erhalten die Bezeichnungen g, h und i.

6. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„§ 4. (3) Die Teilung des Ertrages des Kultur Groschens und die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Kultur Groschengesetzes, BGBl. Nr. 191/1949 in der jeweiligen Fassung.“

7. Im § 6 Abs. 1 ist die Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ durch die Bezeichnung „Spielbankabgabe“ zu ersetzen.

8. § 6 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v. H.;“.

9. § 10 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme auf Bier und Milch gemäß § 9 Abs. 1 Z. 8 bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises;“.

10. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 1), der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerchutzsteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 3) erfolgt durch die Bundesgesetzgebung mit der Maßgabe, daß bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Artikel 12 und 15 B.-VG.) die Regelung der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der jeweiligen Fassung), der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) und des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen. Für die Berechnung und Festsetzung des

Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung sind die Gemeinden zuständig.“

11. § 11 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Überweisung der Erträge an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital erfolgt monatlich im nachhinein in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendermonates, die Überweisung des Ertrages der Feuerchutzsteuer bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres in der Höhe des Erfolges des abgelaufenen Kalendervierteljahres.“

12. Im § 13 Abs. 1 lit. a hat der vierte Satz zu lauten:

„Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt; dieser Überstand ist 1964 um 50 v. H. der Lehrer für einzelne Gegenstände an mehrklassigen Volksschulen zu kürzen.“

13. Im Abs. 1 des Artikels VI des Finanzausgleichsgesetzes 1959 tritt an die Stelle des „31. Dezember 1963“ der „31. Dezember 1964“.

Artikel II.

Die Bundesländer sind ermächtigt, Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer (Artikel I Z. 10) mit dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in Kraft zu setzen.

Artikel III.

(1) Der dem Bund zinsenlos gestundete Betrag von rund 170 Millionen Schilling, der sich als das voraussichtliche Ergebnis der Zwischen- und Endabrechnung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für 1962 darstellt, ist abweichend von der Bestimmung des Artikels VI § 3 lit. a des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, bis 15. Dezember 1963 an die empfangsberechtigten Gebietskörperschaften zu leisten.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Betrag ist auf die Nettoabgabensumme des Bundes von 28.696 Millionen Schilling (Artikel VI § 3 lit. b des Budgetsanierungsgesetzes 1963) nicht anzurechnen.

Artikel IV.

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1964 seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach

Schärf

Korinek

264. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. November 1963, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, neuerlich abgeändert wird (6. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. April 1962, BGBl. Nr. 128 (Österreichische Arzneitaxe 1962), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 238/1963, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Apotheker und Hausapotheken führenden Ärzte haben dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie den von ihnen verwalteten Fonds und Anstalten, den Trägern der Sozialversicherung und gemeinnützigen Krankenanstalten als begünstigte Bezieher bei der Rechnungslegung über die Abgabe von Arzneimitteln einen Nachlaß zu gewähren. Dieser Nachlaß wird von der ohne Umsatzsteuer berechneten Endsumme der Rechnungsbeträge vor Abzug der Rezept- und Verordnungsgebühren sowie etwaiger Kostenanteile erstellt und beträgt für Hausapotheken führende Ärzte 10,5 v. H. und für Apotheker 10 v. H.“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Die Apotheker sowie die Hausapotheken führenden Ärzte und Tierärzte sind berechtigt, zu den nach den Grundsätzen der Österreichischen Arzneitaxe ermittelten Preisen von Arzneimitteln einen Zuschlag von 15 v. H. in Anrechnung zu bringen.“

3. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Rechnungen für die im § 3 genannten begünstigten Bezieher sind binnen 14 Tagen nach Eingang zu begleichen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so kann bei einer Überschreitung bis zu drei Monaten der jeweils zu gewährende Nachlaß um 1 v. H. gekürzt, bei Überschreitung von mehr als drei Monaten zur Gänze gestrichen werden.“

4. Anlage A Abschnitt IV Z. 25 fünfter Absatz hat zu lauten:

„Für eine Gebrauchsanweisung, die die Einzelabgabe (jeweils anzuwendende Menge) oder die Zeitfolge (Häufigkeit der Anwendung) vor-

schreibt, beträgt die Vergütung für Apotheken und für Hausapotheken 20 Groschen (siehe Z. 2 letzter Absatz).“

5. Der Anlage A Abschnitt IV Z. 26 ist folgender Absatz anzufügen:

„Für eine Gebrauchsanweisung, die die Einzelabgabe (jeweils anzuwendende Menge) oder die Zeitfolge (Häufigkeit der Anwendung) für Arzneimittel oder Arzneien in zur Abgabe an das Publikum bestimmten Packungen vorschreibt, beträgt die Vergütung für Apotheken und für Hausapotheken 20 Groschen (siehe Z. 2 letzter Absatz).“

6. Anlage A Abschnitt IV Z. 28 hat zu lauten:

„28. Die Zusatzgebühr nach Z. 7 erster und zweiter Absatz ist in der Weise zu errechnen, daß die dort angeführten Beträge um 10 v. H. vermehrt werden.

Die Zusatzgebühr darf von Apotheken nur dann den in Überschrift zu Abschnitt IV angeführten Beziehern angerechnet werden, wenn das Rezept den handschriftlichen Vermerk des Arztes „expeditio nocturna“ trägt; andernfalls ist sie vom Überreicher des Rezeptes einzuheben. Wird sie dem Versicherungsträger verrechnet, so ist die Zeit der Inanspruchnahme der Apotheke auf dem Rezept zu vermerken und vom Expedienten die Unterschrift beizusetzen.“

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 1963 in Kraft.

Proksch

265. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 8. November 1963, betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Inhabern der vom Organisationskomitee der IX. Olympischen Winterspiele 1964 ausgestellten Identitätskarten.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 12 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, in der Fassung der Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61, wird verordnet:

Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, dürfen in der Zeit vom 1. Dezember 1963 bis 31. März 1964 mit einer vom Organisationskomitee der IX. Olympischen Winterspiele 1964 nach dem Muster der Anlage ausgestellten und von der zuständigen Behörde des Heimatlandes erteilten Identitätskarte die österreichische Bundesgrenze ohne Sichtvermerk überschreiten und sich während dieser Zeit im Bundesgebiet aufhalten.

Olah

Anlage

zur Verordnung über die vom Organisationskomitee der IX. Olympischen Winterspiele 1964 ausgestellten Identitätskarten

PRÄSIDENT PRÉSIDENT
 SEKRETÄR SECRÉTAIRE

certifie l'exactitude des renseignements ci-dessus ainsi que l'identité de la personne, dont cette carte porte la photo, et qui participera aux Xèmes Jeux Olympiques d'Hiver 1964 à Innsbruck en la qualité indiquée ci-contre.

Foys

LE COMITE NATIONAL OLYMPIQUE de

bestätigt die Richtigkeit der obigen Angaben sowie die Identität der abgebildeten Person, die in der angegebenen Funktion an den IX. Olympischen Winterspielen 1964 in Innsbruck teilnimmt.

Name des Landes

DAS NATIONALE OLYMPISCHE KOMITEE von

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

PRÉSIDENT PRÉSIDENT
 GÉNÉRAL-SECRÉTAIRE SECRETÄRE GENERAL

ORGANISATIONSKOMITEE
 IX. OLYMPISCHE WINTERSPIELE
 1964
 COMITE D'ORGANISATION
 1964
 IX. JEUX OLYMPIQUES D'HIVER

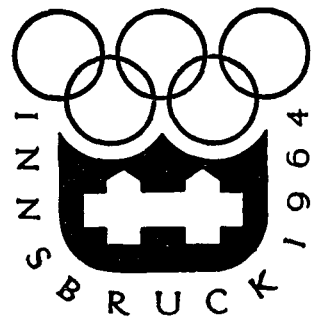
FUNKTION QUALITE

Unterschrift des Inhabers
 Signature du porteur

N°

LAND / PAYS
 FAMILIENNAME
 NOM DE FAMILLE
 VORNAME / PRENOMS
 GEBURTSDATUM / (NE) LE
 GEBURTSORT / (NE) A
 STRASSE / RUE
 ANSCHRIFT
 ADRESSE
 ORT / LIEU
 BERUF / PROFESSION
 STAATSBÜRGERSCHAFT
 NATIONALITE

IX. OLYMPISCHE WINTERSPIELE 1964
 IX^{es} JEUX OLYMPIQUES D'HIVER 1964



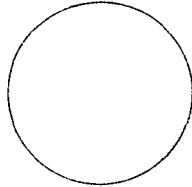
IDENTITÄTSKARTE
 CARTE D'IDENTITÉ

N°

Es wird hiermit amtlich bescheinigt, daß der Inhaber dieser Identitätskarte die Staatsangehörigkeit von besitzt und daß ihm die Ausreise nach Österreich sowie die Rückreise in sein Heimatland gestattet wird.

Nous attestons officiellement que le porteur de cette carte d'identité est de nationalité

et qu'il est autorisé à se rendre en Autriche ainsi qu'à revenir dans son pays.

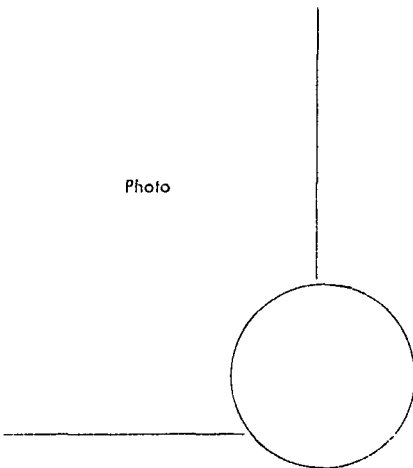


AUTORISIERTE BEHÖRDE
Autorités gouvernementales

.....
(Ort und Datum)
(Lieu et date)

.....
Unterschrift
Signature

Photo



Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, über alle zugelassenen Grenzübertrittsstellen nach Österreich einzureisen und sich in der Zeit vom 1. Dezember 1963 bis 31. März 1964 im Bundesgebiet aufzuhalten.

Le porteur de cette carte d'identité est autorisé à entrer en Autriche par tous les postes frontaliers admis et à séjourner sur le territoire fédéral du 1er décembre 1963 au 31 mars 1964.

266. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 26. Oktober 1963 über die teilweise Aufhebung des § 7 Z. 3 des Gewerbesteuer-gesetzes 1953 durch den Verfassungs-gerichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1963, G 7, V 4/63, die im § 7 Z. 3 des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, enthaltenen Worte „oder seines Ehegatten“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Gorbach

267. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 1963, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse, BGBl. Nr. 143/1961, ist wie folgt zu berichtigen:

Im letzten Absatz der deutschen Übersetzung hat es statt „15. Dezember 1959“ richtig „14. Dezember 1959“ zu lauten.

2. Das Bundesgesetz vom 9. Mai 1962, BGBl. Nr. 139, mit dem die Notariatsordnung geändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Z. 28 hat es im novellierten Wortlaut des ersten Absatzes des § 69 im letzten Satz statt „bestimmten“ richtig „bestimmen“ zu lauten.

3. Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 167, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1962), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Z. 9 a hat es im novellierten Wortlaut des § 33 Abs. 7 statt „Überlastungsbetrages“ richtig „Überbelastungsbetrages“ zu lauten.

4. Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 168, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage F ist bei der Position „aus 60.01 Gewirke als Meterware, aus Spinnstoffen der Kapitel 51 bis 55, 57 sowie aus künstlichen Spinnstoffen des Kapitels 56“ die zugehörige Vergütungsgruppe „5“ einzusetzen.

5. Das Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 195, betreffend die Durchführung des Artikels 27 § 2 des Staatsvertrages (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 10 Abs. 7 erster Satz hat es statt „Abs. 6“ richtig „Abs. 5“ zu lauten.

6. Das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 hat es im novellierten Wortlaut des Artikels 119 Abs. 2 statt „Wirkungsbereiches“ richtig „Wirkungsbereiches“ zu lauten.

7. Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 222, zur Bereinigung des Forstrechtes (Forstrechts-Bereinigungsgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 85 Abs. 2 Z. 1 sind nach dem Worte „Österreich“ die Worte „vom 16. Dezember 1938“ einzufügen.

8. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 241, über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 29 Abs. 1 hat es statt „in den Abs. 3 und 4“ richtig „im Abs. 3“ zu lauten.

9. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 47 Abs. 1 lit. a Z. 1 hat es statt „Religionsunterrichtsgesetzes“ richtig „Religionsunterrichtsgesetzes“ und im § 47 Abs. 1 lit. a Z. 4 hat es statt „praktischen“ richtig „praktischen“ zu lauten.

10. Im 70. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1962, sind die Seitenzahlen „1033“ und „1034“ durch die Seitenzahlen „1433“ und „1434“ zu ersetzen.

11. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Jänner 1963, BGBl. Nr. 7, über die Aufhebung einer Bestimmung des Sporttotogesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abs. 1 hat es statt „BGBl. Nr. 55/1959“ richtig „BGBl. Nr. 55/1949“ zu lauten.

12. Das Bundesgesetz vom 27. März 1963, BGBl. Nr. 66, über die Erneuerung von Berufungsverfahren in Strafsachen, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 1 hat es statt „BGBl. Nr. 210/1948“ richtig „BGBl. Nr. 210/1958“ zu lauten.

13. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 31. März 1963, BGBl. Nr. 108, mit der die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und die Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte verlaublich werden, ist wie folgt zu berichtigen:

I. Im französischen Text der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat es zu lauten:

- a) Im Artikel 16 statt „convacation“ richtig „convocation“ und statt „mois“ richtig „moins“.
- b) Im Artikel 19 Z. 2 zweiter Satz statt „Griffier“ richtig „Greffier“.
- c) Im Artikel 51 Z. 4 zweiter Satz statt „qu'à toute“ richtig „qu'à toute“.

II. Im französischen Text der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte hat es zu lauten:

Im Artikel 71 zweiter Satz statt „l'aritle“ richtig „l'article“.

14. Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 134, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen, ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage C 3 ist nach der Überschrift „LEHRPLAN DER SONDRSCHULE FÜR BLINDE KINDER.“ einzufügen „ERSTER TEIL.“.

15. Das Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 184, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel IV hat es statt „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und für Finanzen“ richtig „im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen“ zu lauten.

16. Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 197, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrengesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 3 Abs. 5 hat es im zweiten Satz statt „der Vertrauensmann“ richtig „der Bevollmächtigte“ und im dritten Satz jeweils statt „Vertrauensmann“ richtig „Bevollmächtigter“ zu lauten.

17. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. September 1963, BGBl. Nr. 238, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, neuerlich abgeändert wird (5. Änderung der Arzneitaxe), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I hat es statt „Acidum chronicum“ richtig „Acidum chromicum“ zu lauten.

Gorbach

268. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Oktober 1963, betreffend die Aufhebung des Abschn. 33 Abs. 1 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/1954, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1963, V 4/63, die Bestimmung des Abschn. 33 Abs. 1 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/1954 (Durchführungsbestimmungen, betreffend die Gewerbesteuer — DEGewSt. 1954), verlaublich im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Jg. 1954, Nr. 227, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Korinek

269. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. November 1963, betreffend die Aufhebung des Abschn. 77 Abs. 9 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954, und des Abs. 5 zweiter Satz der Z. 8 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Jänner 1957, Zl. 4609-9/1957, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 B.-VG. und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1963, V 63, 64/62, die Bestimmung des Abschn. 77 Abs. 9 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/1954 (Durchführungsbestimmungen, betreffend die veranlagte Einkommensteuer — DE-ESt. 1954), verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 88/1954, und die Bestimmung des Abs. 5 zweiter Satz der Z. 8 des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Jänner 1957, Zl. 4609-9/1957, betreffend Zweifelsfragen auf dem Gebiete der Lohnsteuer, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 45/1957, im Anwendungsbereich des § 33 EStG. 1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 1/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Korinek

270. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. November 1963, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Dienst- und Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten der Gemeinden.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 3. Oktober 1963, K II-3/63, zusammengefaßt hat:

„Die gesetzliche Regelung privatrechtlicher Dienstverhältnisse zu den Ortsgemeinden ist — soweit nicht hinsichtlich bestimmter Gruppen von Gemeindebediensteten bundesverfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist —

- a) hinsichtlich der Bediensteten, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 beziehungsweise Z. 11 B.-VG. („Zivilrechtswesen“ beziehungsweise „Arbeiterrecht“) Sache des Bundes,
- b) hinsichtlich der Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Sache der Länder.“

Gorbach

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.